

Veranstaltungsbedingungen (11.11)

Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Mündliche Ergänzungen sind nicht zulässig; Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die uba GmbH, Uwe Bergmann Agentur, events & eventconsulting betreibt von ihr organisatorisch und finanziell durchgeführte Jahr- und Spezialmärkte, Veranstaltungen und spezielle Flächen auf Veranstaltungen. Der Standplatzbetreiber versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Bei der Vergabe von Standplätzen handelt es sich um Veranstaltungsleistungen im Sinne des UstG. Darin sind Nebenleistungen wie z.B. Bewerbung der Veranstaltung, Service durch Helfer während der Veranstaltung, Gestellung eines Ordnungsdienstes, Reinigung der Veranstaltungsfläche, Müllentsorgung enthalten. Auslandskunden zahlen in Deutschland keine Mehrwertsteuer, sind jedoch verpflichtet ihre Umsatzsteuer ID anzugeben.

Bewerberzulassung: Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben. Im Einzelfall können Standbetreiber verpflichtet werden, ihre Ware bei vorgegebenen Lieferanten zu beziehen.

Standplatzbelegung und Warenangebot: Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Standinhaber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Standplatzmieter. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standplatzmieter für den entstandenen Schaden.

Auf- und Abbau: Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Anderenfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf dem Veranstaltungsort sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Gestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern vor Ort ermittelt) wird ein generelles Musikverbot ausgesprochen und die Musikanlage kann durch den Veranstalter beschlagnahmt werden. Feuerwehrrufen, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standplatzmieters gerechnet werden. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung. Der Standmieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 10 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst - oder wenn vorhanden in einen dafür bereitstehenden Container - zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren.

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. §12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

Zollbestimmungen: Bei Veranstaltungen, die unter zollrechtlichen Bestimmungen stehen, verpflichtet sich der Standplatzmieter, die Bestimmungen der Zollbehörde einzuhalten.

Umweltaspekte: Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Einweg-, Plastik- und Pappgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen voll zu Lasten des Standplatzmieters. Die Nichtinhaltung der Geschirrverwendung hat den Verweis von der Veranstaltungsfläche ohne Regressanspruch zur Folge. Getränke dürfen lediglich in wiederverwendbaren Behältern herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Standplatzmieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Standplatzmieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Im Einzelfall ist die Abgabe von Flaschen verboten, dann muss der Inhalt der Flaschen in bepflandete Mehrwegbecher umgefüllt werden. Seit 01.01.2004 gelten die neuen Hygieneregulungen für die Wasserversorgung.

Höhere Gewalt, Haftung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter.

Leih-Equipment: Über die Uwe Bergmann Agentur kann Veranstaltungsmobilien und -equipment angemietet werden (z.B. Verkaufs- und Gastronomie-Zelte, Verkaufshütten, Theken, Spültische, Kühlschränke, Schankwagen etc.). Bei manchen Veranstaltungen ist dies für eine Teilnahme zwingend notwendig. Das Leih-equipment wird von der Uwe Bergmann Agentur in einem einwandfreien Zustand zur Miete zur Verfügung gestellt. Eventuelle Schäden müssen bei der Mietübergabe vom Mieter gegenüber UBA reklamiert werden (Übergabeprotokoll). Liegt kein Übergabeprotokoll vor, wird die Übergabe als ordnungsgemäß (Material ohne Mängel) betrachtet. Sind bei der Rückgabe des Equipments Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen festzustellen, wird der Schaden auf Kosten des Mieters behoben.

Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Sollten die angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von maximal 50m. Imbissgeschirr ist bei mindestens 70 Grad Celsius zu waschen. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Jeder Mieter, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, muss die Wasserpauschale bezahlen, auch wenn er sich selbst versorgt. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen: Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung ist für den Mieter bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Durch Bestätigung des Vermieters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag. Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtsumme als Anzahlung fällig. Die Restzahlung für die Standplatzgebühr muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen. Der Standbetreiber verpflichtet sich für den Fall des vorzeitigen Abbaus eine Vertragsstrafe – deren Angemessenheit gerichtlich geprüft werden kann – von 25% des umseitigen Rechnungsbetrages zu zahlen.

Kündigung des Standplatzvertrages: Der Standplatzvertrag ist bindend. Wenn der Mieter bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und/oder anzeigt, dass er an der Veranstaltung nicht teilnehmen will, ist der Veranstalter berechtigt, 25% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz zu berechnen. Wenn die Absage nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, 70% der Standgebühren zu berechnen. Veranstalter und Mieter bleibt es unbenommen, den Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens zu führen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, der Gerichtsstand des Veranstalters, maßgebend.



ein Unternehmen der

bergmanngruppe

altonale*14 Straßenfest, 16. - 17. Juni 2012 – *altonale goes green **Kriterien für Standbetreiber in der Großen Rainstraße**

Schon in letzten beiden Jahren hat sich die *altonale* GmbH dem Thema ökologische Nachhaltigkeit verschrieben und erste Maßnahmen zum Umweltschutz durchgeführt. Nun soll das Engagement in diesem Jahr noch stärker ausgebaut werden.

Im Rahmen des *altonale* Straßenfestes ist daher ein „*altonale goes green*“-Bereich in der Großen Rainstraße geplant, auf dem flankiert von künstlerischem Rahmenprogramm drei Tage öko-faire Produkte und Dienstleistungen präsentiert werden sollen. Auch Initiativen und Vereine, die Umweltthemen vertreten und präsentieren sind herzlich zum Mitmachen eingeladen. Es soll Spaß machen und unsere Besucher sollen ausprobieren, interagieren und sich informieren können.

Unser Hauptthema ist dieses Jahr Recycling. Wenn Sie also recycelte Produkte herstellen und verkaufen oder Ihre Organisation sich anderweitig mit dem Thema Recycling beschäftigt, dann sind Sie bei uns ganz besonders richtig.

Sollten Sie Interesse daran haben, Ihr Produkt, Ihre Unternehmung oder Ihre Ideen und Anliegen auf dem Straßenfest 2012 mit einem Stand zu präsentieren, dann beachten Sie bitte die folgenden Auswahlkriterien:

1. Ihr Unternehmen/Ihre Organisation hat sich zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen unserer Erde entschieden.
2. Sie verwenden Öko-Strom für die Produktion Ihrer Produkte bzw. Ihre Produktion ist klimaneutral.
3. Reduzierung, Wiederverwendung und Recycling sind wichtige Aspekte Ihres Abfallmanagements.
4. Sie bieten ökologisch hergestellte Lebensmittel oder Getränke an? Dann sollten alle vorgestellten Produkte als Mindeststandard das EU-Biosiegel tragen (Ausnahme Wasser). Vor Ort zubereitete Speisen & Getränke müssen ebenfalls aus bio-zertifizierten Zutaten bestehen.
5. Importierte Lebensmittel wie Kaffee, Tee, Bananen müssen ökologisch produziert (Siegel) als auch fair gehandelt (Siegel) sein.
6. Zum Verkauf angebotene bzw. ausgestellte Kleidung muss ebenfalls den ökologischen Richtlinien entsprechen und als diese für die Besucher erkennbar (zertifiziert) sein. Ausnahmen bilden Second-Hand Angebote.



ein Unternehmen der

bergmanngruppe

7. Ihr Unternehmen ist eine Beratungsfirma? In diesem Fall sollte ihr Zweck in der Beratung zu ökologischen Themen liegen.
8. Sollten Sie sich für einen reinen Promotionstand auf der „Grünen Rainstraße“ entscheiden, erklären Sie sich einverstanden auf die Verteilung von Flyern entweder zu verzichten oder diese auf Öko-Papier zu drucken. Des Weiteren sollten Give Aways der ökologischen Nachhaltigkeit entsprechen das heißt nicht aus Plastik bestehen und einen sinnvollen Zweck erfüllen.
9. Mit einem Stand auf der in der Großen Rainstraße erhalten Sie die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, die Besucher über Ihre Produkte, Produktion, Ihr Unternehmen oder Verein aufzuklären.
10. Mit Ihrer Anmeldung stimmen Sie einer Prüfung Ihres Produkts bzw. Unternehmung durch das *altonale goes green*-Team zu. Sollte ihr Produkt bzw. Unternehmen nicht den Kriterien der entsprechen, können Sie gerne einen regulären Standplatz im Rahmen der *altonale* mieten.

Das Team von *altonale goes green* steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung, sollten Sie Fragen haben, Hilfe oder Anregungen benötigen.

Für Fragen: Alexander Wall, Tel.: +49(0)151-17 81 24 04, E-Mail: wall@altonale.de.